

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 6

Artikel: Neue Bundesverfassung
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Bundesverfassung

Präambel

Im Namen des Geldes!

Ruedi Stricker gibt – im Einvernehmen mit der Redaktionsleitung – dem Land im vollen Bewusstsein um seine Verantwortung gegenüber den tragenden Säulen unseres Gemeinwesens die folgende neue Verfassung:

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft setzt sich zusammen aus ihren Bürgern, zwei geretteten Banken und dem subventionierten Bauernstand.

Art. 2 Landessprachen

Als offizielle Landessprachen gelten Höchstalemannisch, Serbokroatisch und Englisch.

Art. 3 Landeshymne

Der Bundesrat legt jährlich die Hymne fest und berücksichtigt dabei einheimisches Schaffen und die Bedürfnisse von Gehörlosen.

Art. 4 Schweizer

Als Schweizer gilt jede Person, die im Besitz eines rechtsgültigen Schweizer Passes ist. Einen Anspruch auf die Staatsbürgerschaft hat, wer zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Teilnahme an einer geführten Besichtigung einer Kläranlage
- nachgewiesener regelmässiger Konsum von Milchprodukten
- gewissenhafter Besuch der öffentlichen Altstoffsorgungsstellen
- Verwendung von glutmathaltiger Streuwürze
- angemessene Vermögens- oder Einkommenssituation

Art. 5 Feiertage

Jeder Schweizer hat das Recht, seine persönlichen Feiertage zu begehen. Als nationaler Feiertag gilt der 9. Februar.

Art. 6 Neutralität

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beachtet den Grundsatz der Nichteinmischung mit Ausnahme von Vorgängen, die das Interesse des Landes tangieren.

2. Titel

Grundrechte

Art. 21 Bildung

Jeder Schweizer ist auf Kosten des Staates in die Lage zu versetzen, einen Schieber zu spielen. Die Verwendung von französischen Karten ist verboten.

Art. 22 Bewegung

Jeder Schweizer hat Anspruch auf regelmässige körperliche Bewegung. Der Bund erlässt eine

zweckmässige Gesetzgebung für Sport, Selbstverteidigung und/oder Geschlechtsverkehr.

Art. 23 Familie

Jeder Schweizer hat das Recht, Gemeinschaften zu gründen. Der Bund fördert zudem Fortpflanzungsgemeinschaften aller Art und die Haltung von Ehegatten, Kindern sowie Kampfhamstern.

Art. 24 Eigentum

Das Recht auf persönliches Eigentum ist gewährleistet. Der Bund garantiert jedem Schweizer den Besitz eines Rasenmähers, einer Fonduepfanne sowie einer Handfeuerwaffe zur Beilegung von Streitigkeiten.

Art. 25 Wandern

Jeder Schweizer hat Anspruch auf freies Begehen von Wanderwegen, sofern er rote Socken trägt und seine primären Geschlechtsmerkmale verdeckt.

Art. 26 Briefkasten

Das Verfügungsrecht über den eigenen Briefkasten ist gewährleistet.

Art. 27 Fluchen

Das Recht auf die öffentliche Verwendung von Kraftausdrücken bleibt unangetastet. Ausgenommen sind ehrverletzende Äusserungen und abschätzige Bemerkungen über militärische und kirchliche Würdenträger.

3. Titel

Bund und Kantone

Art. 31 Bundesrat und Bundeskanzlei

Die vierköpfige Landesregierung setzt sich zusammen aus einem schwulen Einwanderer, einer HIV-positiven Putzfrau, einem Aussendienstvertreter für Skiwachs und einem kinderlosen Kardinal. Die Bundeskanzlerin ist eine militärdiensttaugliche Sozialpädagogin mit Blutgruppe A+ aus dem Thurgau.

Art. 32 Sitz der Verwaltung

Die Hauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Horn (TG).

Art. 33 Gesetzgebung

Jeder Schweizer hat Zugang zum Internet. Gesetzgeberische Aufgaben werden durch Facebook-Abstimmungen entschieden.

Art. 34 Gerichtsbarkeit

Das Bundesgericht fällt die Entscheide demokratisch auf der Grundlage des E-Voting. Stimmberechtigt ist jede Schweizerin mit Internetzugang.

Art. 35 Bundesversammlung

Der Nationalrat setzt sich zusammen aus den 200 Schweizern mit dem grössten steuerbaren Vermögen. Der Ständerat wird vom Bauernverband bestellt. Die Aufgabe der Räte ist das Informieren der Bevölke-

Abb. a: Rechtssetzung





RUEDI STRICKER

und Medikamenten geniessen Steuerfreiheit.

Art. 54 Ernährung

Die Bevölkerung ernährt sich auf der Grundlage einheimischer Erzeugnisse. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Bauernverband im Auftrag des Bundes die Einfuhr von Kakao-bohnen, Mandarinen oder Osterhasen bewilligen.

Art. 55 Umweltschutz

Der Bund sorgt durch geeignete Gesetze und Verordnungen für eine intakte Umwelt. Die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden durch verseuchte tierische Fäkalien sowie das Versenken von Kriegsmaterial in einheimischen Gewässern wird gesondert geregelt.

Art. 56 Wirtschaftsschutz

Die Behinderung der Wirtschaft durch die Inkraftsetzung und den Vollzug von Bestimmungen zum Schutz von Konsumenten ist verboten.

rung über die Folgen von leichtfertigen Stimmabgaben.

4. Titel Landesverteidigung

Art. 41 Wehrpflicht

Jeder Schweizer hat Wehrdienst in der Armee eines UNO-Mitglieds seiner Wahl zu leisten.

Art. 42 Persönliche Grundausrüstung

Jeder Schweizer hat im Hinblick auf eine Allgemeine Mobilmachung bereit zu halten:

- 3 Liter Sonnenschutzcreme
- 15 Handgranaten
- 250 Kilo aus einheimischen Rüben hergestellten Zucker

Art. 43 Feindliche Fussgänger

Das Überfahren von feindlichen Fussgängern auf dem Zebra-streifen unterliegt in Friedenszeiten der Bewilligungspflicht. In sachlich begründeten Fällen kann die Bewilligung nachträglich erteilt werden.

Art. 44 Landminen

Die Verminung privaten Grundeigentums wird vom Bund ge-

fördert. Die Kantone führen ein Register und erlassen zweckmässige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der einheimischen Minenhersteller.

5. Titel Wirtschaft

Art. 51 Allgemeines

Landwirtschaft und Finanzsektor sind Grundlage und Garant für wirtschaftliche Wohlfahrt. Als Ergänzung kann der Bund Bewilligungen für den Betrieb von Anwaltskanzleien und Gewerbebetrieben erlassen.

Art. 52 Finanzen

Mit der Ausgestaltung und dem Vollzug des Finanzwesens wird die Schweizerische Bankvereinigung beauftragt.

Art. 53 Steuern

Durch eine anspruchsvolle Ausgestaltung der Steuergesetze schafft der Staat die Grundlage für die Belohnung von Intelligenz, Erfindungsreichtum und Risikobereitschaft. Schützenswerte und systemrelevante Subjekte wie Finanzinstitute oder Hersteller von Lebensmitteln

Abb. c: Endlager

